

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Friedeburg  
Hauptstraße 96  
26446 Friedeburg

Datum: 10.08.2022  
Dienststelle: Personal und Finanzen  
Verw.-Geb.: II, Schloßstraße 11  
Sachbearbeiter: Herr Sanders  
Zimmer-Nr.: 209  
Tel.-Durchwahl: 04462 86 1100  
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01  
Telefax: 04462 86 41100  
E-Mail: Daniel.Sanders@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen  
2.3/20-212/51

Ihre Nachricht vom  
16.05.2022, 15.07.2022,  
28.07.2022

Mein Zeichen  
20/082-01/Fri

Meine Nachricht vom  
17.06.2022, 20.07.2022

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) genehmige ich die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2022, in denen festgesetzt werden:

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.810.000 EUR
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	2.978.300 EUR

Zum Haushaltsplan habe ich im Einzelnen folgendes festgestellt bzw. anzumerken:

Die **Genehmigung der Kreditaufnahmen** für Investitionskredite erfolgt **unter folgenden Maßgaben**, dass

- die Kreditaufnahme nur zur Finanzierung von Investitionen genutzt wird und
- ein Betrag i.H.v. 1.277.000 EUR erst aufgenommen werden darf, wenn der Jahresabschluss 2012 in einem prüffähigen Zustand dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund vorgelegt und die Kreditaufnahme von mir freigegeben wurde. Für die Vorlage habe ich mir den 30. November 2022 notiert.

Einzelheiten zu den Maßgaben ergeben sich im Folgenden.

Zum Haushaltsplan ist im Einzelnen folgendes festzustellen bzw. anzumerken:

### Jahresabschlüsse

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Friedeburg wurde erst Anfang 2022 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Für die Haushaltsjahre 2012 ff. liegen bisher keine doppelten Jahresabschlüsse der Gemeinde Friedeburg vor. Danach ist die Gemeinde Friedeburg – wie im letzten Jahr – mit 10 Jahresabschlüssen im Rückstand.

Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse werden zur Beurteilung der Finanzlage hilfsweise die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen der Jahre 2012 bis 2021 herangezogen. Da die vorgelegten Ergebnisrechnungen nur die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen enthalten, wurden diese um die in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen (Auflösung Sonderposten, Abschreibungen usw.) ergänzt.

Für die Haushaltsjahre 2011 bis 2021 kumulieren sich die Ergebnisse unter Einbeziehung der Haushaltsansätze für Abschreibungen und die Ansätze für die Auflösungserträge von Sonderposten lt. Mitteilung der Gemeinde Friedeburg auf rd. 2.815.000 EUR. Nur für das Jahr 2011 sind Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen enthalten. Für die Jahre 2012 bis 2021 ergeben sich nach den jährlichen Mitteilungen der Versorgungskasse hierfür Zuführungsbeträge und damit noch zu berücksichtigender Aufwand i.H.v. insgesamt 1.049.115 EUR. Unter Einbeziehung des kameralen Fehlbetrages Ende 2010 (785.800 EUR) ergibt sich nach Darstellung der Gemeinde Ende 2021 eine rechnerische Überschussrücklage i.H.v. rd. 980.000 EUR. Die Fehlbeträge der mittelfristigen Ergebnisplanung der Jahre 2023 – 2025 könnten hiermit verrechnet werden, so dass am Ende des Jahres **2025** noch ein Betrag von **rd. 73.000 EUR** verbleibt.

Aufgrund der langen Zeitdauer von fehlenden Jahresabschlüssen sowie der fiktiven Hinzurechnung von zahlungsunwirksamen Erträgen und Aufwendungen, sind die vorstehenden Daten kaum belastbar. Weitere Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des veräußerten Anlagevermögens. Aufgrund der über Jahre nicht geführten Anlagenbuchhaltung ist nicht bekannt, in welchem Umfang durch den Verkauf von Anlagevermögen außerordentliche Erträge und Aufwendungen entstanden sind. Die vorstehenden kurzen Ausführungen mögen verdeutlichen, wie schwierig es ist, die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde Friedeburg einzuschätzen. Auch für den Rat und die Verwaltung wird diese sehr besorgniserregende Situation für nicht mehr vertretbar gehalten, zumal für Entscheidungen von finanzieller Tragweite jegliche Grundlagen fehlen, um verlässliche Aussagen zu deren Auswirkungen auf den Gesamthaushalt treffen zu können.

### Kreditaufnahmen

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn trotz der sich aus den Investitionen ergebenden Folgekosten und der sich aus den Kreditaufnahmen ergebenden Schuldendienstleistungen der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist (vgl. § 23 KomHKVO).

Der Ergebnishaushalt 2022 weist einen Überschuss von 182.800 EUR aus. Die Ergebnishaushalte der Finanzplanungsjahre 2023 bis 2025 weisen jeweils Fehlbeträge (434.500 EUR, 374.000 EUR und 280.800 EUR) aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2021 kumulieren sich die Überschüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre gem. Mitteilung der Gemeinde Friedeburg auf voraussichtlich 2 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Zuführung zur Pensionsrückstellung verbleibt ein Betrag von rd. 980.000 EUR für eine fiktive Überschussrücklage. Diese würde rechnerisch ausreichen um die Fehlbeträge der Jahre 2023 – 2025 auszugleichen. Der Finanzhaushalt 2022 weist einen Überschuss von 437.500 EUR aus. Die Finanzhaushalte der Finanzplanungsjahre 2023 bis 2025 weisen jeweils jährliche Überschüsse in Höhe von insgesamt 2.467.100 EUR aus. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Friedeburg scheint damit gegeben.

Hinsichtlich der Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist auch der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur „Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse; Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG“ (Bek. d. MI v. 12.02.2021 — 32.12-10005 128, Nds. MBl. Nr. 7/2021, S. 414) von mir zu berücksichtigen. In dem Erlass wird ein Zusammenhang zwischen der Genehmigung von Kreditaufnahmen und den zu erstellenden Jahresabschlüssen der Kommune gem. § 129 Abs. 1 NKomVG hergestellt.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen. Diese Frist wird von der Gemeinde Friedeburg nicht eingehalten. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 wurde im aktuellen Jahr erstellt. Für die aktuell noch zu erstellenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis 2021 wird seitens der Gemeinde angestrebt, 2 Jahresabschlüsse pro Jahr zu erstellen – u.U. mehr. Ein konkreter / verbindlicher Zeitplan besteht hierzu nicht.

Nach dem o.g. Erlass muss die geordnete Haushaltswirtschaft einer Kommune mindestens in Frage gestellt werden, wenn eine Kommune mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss länger als drei Jahre in Verzug ist. Die verzögerte Beschlussfassung trifft auf die Gemeinde Friedeburg zu. Auch wenn der Rückstand hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse künftig abgebaut wird, wird eine gesetzeskonforme Erstellung der Jahresabschlüsse nach den aktuellen Planungen voraussichtlich erst im Jahr 2033 möglich sein. **Insofern sind verstärkte Maßnahmen hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse zu ergreifen, um dieses Ziel deutlich eher zu erreichen.**

Kommunen dürfen nach § 111 Abs. 6 NKomVG nur Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Nach den vorliegenden Planungen wären am Ende des Jahres 2022 liquide Mittel in Höhe von 424.000 EUR vorhanden. Insofern wäre die Finanzierung über diese Mittel möglich. Durch die entsprechende Maßgabe soll eine gesetzeskonforme Kreditaufnahme im aktuellen Jahr erreicht werden.

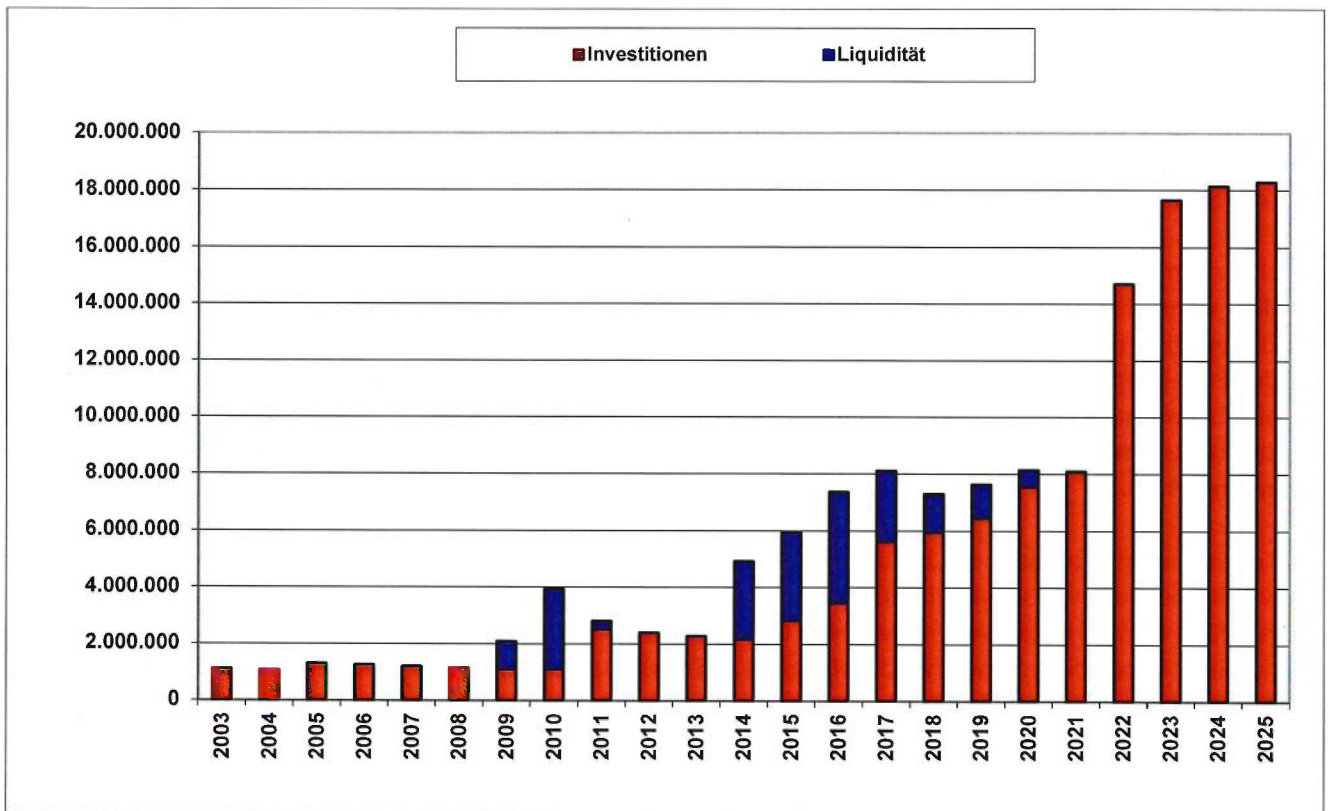
Vor dem Hintergrund des o.g. Erlasses besteht m.E. die Notwendigkeit, die Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2022 mit der Einschränkung zu versehen, dass der Betrag i.H.v. 1.277.000 EUR (rd. 50 % des tatsächlich zulässigen Kreditbetrages) erst mit Erstellung des Jahresabschlusses 2012 und Freigabe durch die Kommunalaufsicht realisiert werden darf.

Seit Umstellung auf die Doppik hat die Gemeinde Friedeburg bisher erst einen Jahresabschluss erstellt. Weiterhin sind ab dem Haushaltsjahr 2012 lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung kaum oder nur wenige Buchungen in der Anlagenbuchhaltung erfasst worden. Hierdurch kann die Gemeinde seit Jahren keine (annähernd) realistischen Zahlen über die Höhe der jährlichen Abschreibungen sowie der Auflösungserträge von den Sonderposten mitteilen. Weiterhin erscheinen auch die vorgelegten vorläufigen Finanzrechnungen der Jahre 2012 ff. insgesamt nicht vollständig und oder plausibel zu sein. Seitens der Gemeindeverwaltung wurde angegeben, dass dieses Problem mit dem künftigen Jahresabschlussarbeiten angegangen wird. Aus diesen vorgenannten Gründen wird seitens der Kommunalaufsicht – wie im Vorjahr – **in Frage gestellt**, ob die Gemeinde Friedeburg **eine geordnete Haushaltswirtschaft** hat.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen unter Zurückstellung von **erheblichen rechtlichen Bedenken**.

### **Verschuldung**

Die Verschuldung der Gemeinde Friedeburg steigt in den Folgejahren stark an. Zum Ende des Jahres 2021 hat die Gemeinde Friedeburg Investitionskredite i.H.v. rd. 8 Mio. EUR zu bilanzieren, was einer Verschuldung pro Einwohner von 783 EUR entspricht. Der Landesdurchschnitt einer vergleichbaren Kommune lag 2020 bei 943,95 EUR / Einwohner. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums steigt die Verschuldung auf 18,3 Mio. EUR bzw. 1.774 EUR / Einwohner. Dies entspricht einer Steigerung von etwas mehr als 126 %. Siehe hierzu auch nachstehende Grafik.



Die Kreditermächtigung aus dem Jahre 2021 soll nach Mitteilung der Gemeinde in voller Höhe (4.089.600 EUR) in das Jahr 2022 übertragen werden. Dieses wurde in dem voranstehenden Diagramm entsprechend berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass eine Übertragung von Kreditermächtigungen nur in dem Umfang zulässig ist, wie sie zur Finanzierung von übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen benötigt werden.

#### Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeinde hat in der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.810.000 EUR veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gem. § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Diese Verpflichtungsermächtigungen stehen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau in der Gemeinde Friedeburg (1.550.000 EUR), dem An- und Umbau am Feuerwehrhaus in Reepsholt (950.000 EUR) sowie der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen (310.000 EUR). Die Verpflichtungsermächtigungen sollen lt. Haushaltsplan in den Jahren 2023 bis 2026 zahlungswirksam werden. Die Gemeinde plant in jedem Jahr Kreditaufnahmen (insgesamt 5.958.600 EUR). Daher bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung. Obwohl es sich beim Breitbandausbau um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt, wird dieses kommunale Handlungsfeld von besonderen strukturpolitischen Erwägungen getragen. Dies schlägt sich auch in den Bundes- und Landesförderprogrammen nieder, von denen auch die Gemeinde Friedeburg profitieren wird. Vor diesem Hintergrund wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

#### Haushaltssicherungskonzept

Nach § 110 Abs. 4 S. 1 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Aufgrund der für die Beurteilung der finanziellen Situation von mir zugrunde gelegten Daten gehe ich davon aus, dass der Haushalt der Gemeinde Friedeburg in den Jahren 2011 bis 2021 mehrfach nicht ausgeglichen war. Nach den vorliegenden Planzahlen der mittelfristigen Ergebnisplanung gehe ich davon aus, dass nach § 110 Abs. 8 NKomVG künftig ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Hierzu sind die Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (Bek. d. MI vom 17.9.2019 - 33.1-10005 § 110 Abs. 8 - (Nds. MBl. S. 1368)) zu beachten.

### Sonstiges

Der Gemeinde Friedeburg wird dringend geraten, weitere organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um für die Zukunft eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herstellen zu können.

Für eine finanzstarke Kommune, wie die Gemeinde Friedeburg, sowie den grundsätzlich guten finanziellen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre erscheint eine (rechnerische) Überschussrücklage von rd. 980.000 EUR nach 11 Jahren doppischer Buchführung als sehr gering.

Aufgrund des Fehlbetrags lt. der mittelfristigen Ergebnisplanung im Jahr 2023 weise ich darauf hin, dass, sofern sich dieser Betrag bestätigt, eine Verrechnung mit einer Überschussrücklage nur möglich ist, sofern eine Überschussrücklage entsprechende Mittel gem. Beschluss nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rücklage auch zugeführt wurde. Ein entsprechender Beschluss ist rechtlich erst nach Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse möglich.

Ich bitte, diese Verfügung in der nächsten öffentlichen Ratssitzung bekannt zu machen und mir einen entsprechenden Protokollauszug zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Cassens)

